



GEMEINDE BAD WIESSEE

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Bad Wiessee

Die Gemeinde Bad Wiessee erläßt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Bad Wiessee wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Satzung (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen	<u>15 Jahre</u>	<u>1 Jahr</u>
a) <u>für Einzelgräber</u>	€	€
Randgräber	930,--	62,--
Innengräber	720,--	48,--
b) <u>für Familiengräber mit zwei Grabstellen</u>		
Randgräber	1.500,--	100,--
Innengräber	1.155,--	77,--
c) <u>für Familiengräber mit drei Grabstellen</u> in den Grabfeldern I, VII, VIII, XIII, XXI und XXIV	2.595,--	173,--
in den <u>übrigen</u> Grabfeldern		
Randgräber	2.250,--	150,--
Innengräber	1.725,--	115,--
d) <u>für Kinder- u. Urnengräber</u>		
Randgräber	225,--	15,--
Innengräber	180,--	12,--

e) <u>für anonyme Urnengräber</u>		
Randgräber	75,--	5,--
Innengräber	57,--	3,80
e) <u>für Gruftgräber</u>	4.035,--	269,--

Für Grabanlagen, welche die Maße des § 15 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen überschreiten, ist die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Fläche unter Zugrundelegung der der Grabgröße und Grablage entsprechenden Gebühr zu berechnen.

Randgräber sind alle Gräber, die an einem angelegten Weg liegen.

2. § 3 der Satzung (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Es betragen die Gebühren

- 1) für die Tätigkeit der Leichenträger, sei es anlässlich der Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus oder für Dienstleistungen während der Beerdigung, je Leichenträger 40,-- €
- 2) für die Herstellung des Grabes (Öffnen und Schließen des Grabes und Beseitigung des Überschüssigen Grabaushubs)
 - a) für Kindergräber (Kinder bis 2 Jahre) 265,-- €
 - b) für Kindergräber (Kindergräber von 2 bis 7 Jahre) 425,-- €
 - c) für Gräber von Personen über 7 Jahre 920,-- €
 - d) für Urnengräber ohne Überurne 215,-- €
mit Überurne 265,-- €
- 3) für die Tieferlegung der Grabsohle
 - a) bei Kindern von 2 bis 7 Jahren 150,-- €
 - b) bei Personen über 7 Jahre 280,-- €
- 4) für die Benutzung des Leichenhauses
 - a) bei Kindern unter 7 Jahren bis 4 Tage 100,-- €
je weitere angefangene 24 Stunden 25,-- €

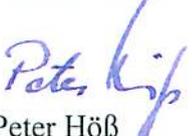
- | | |
|--|------------|
| b) bei Personen über 7 Jahren
bis 4 Tage | 200,-- € |
| je weitere angefangene 24 Stunden | 50,-- € |
| c) bei Urnenbeisetzungen | 100,-- € |
| 5) für die Benutzung der Aufbahrungs-
kühlvitrine je angefangene 24 Stunden | 25,-- € |
| 6) für die Ausgrabung einer Leiche | 1.600,-- € |
3. § 4 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|--------------------|
| 1) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 10,-- bis 150,-- € |
| 2) Gebühr für Orgelbenutzung | 20,-- € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Wiessee, den 07. November 2012

GEMEINDE BAD WIESSEE


 Peter Höß
 Erster Bürgermeister

